

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

87. BAND

2-103



1983

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
12. 7. III. 83 II ZR 11/82	Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Beirats (Aufsichtsrats) einer Publikumskommanditgesellschaft wegen Verletzung ihrer Pflichten verjähren in fünf Jahren.	84
13. 7. III. 83 VIII ZR 331/81	Hat eine schuldhafte Verletzung der Nebenpflicht des Verkäufers zur ordnungsgemäßen Verpackung der Kaufsache ausschließlich eine Mangelhaftigkeit der Kaufsache zur Folge, so unterliegen Schadensersatzansprüche des Käufers aus dieser positiven Vertragsverletzung, die unmittelbar mit der Mangelhaftigkeit der Kaufsache zusammenhängen, der kurzen Verjährung des § 477 BGB.	88
14. 8. III. 83 VI ZR 116/81	Schadensersatzansprüche eines Deutschen, der von einem Deutschen bei einem Verkehrsunfall im Ausland geschädigt worden ist, richten sich grundsätzlich nach dem Recht des Tatorts, wenn er oder der Schädiger seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bereich der Tatortregeln hat.	95
15. 9. III. 83 VIII ZR 11/82	Der Käufer, der die gekaufte Sache entsprechend dem mit dem Vertrag erkennbar verfolgten Zweck vom Ort der Übergabe an eine andere Stelle geschafft hat, kann nach vollzogener Wandelung von dem Verkäufer die dadurch entstandenen Kosten ebenso verlangen wie diejenigen, die — nach erfolgloser Aufforderung des Verkäufers zur Rücknahme — durch die Rückschaffung der Sache an den Ort der Übergabe verursacht worden sind.	104
16. 10. III. 83 VII ZR 302/82	a) Der typische Fertighausvertrag mit Errichtungsverpflichtung des Veräußerers ist regelmäßig reiner Werkvertrag, auf den das Abzahlungsgesetz nicht anzuwenden ist. b) Wählen die Vertragspartner die deutsche Sprache als Verhandlungs- und Vertragssprache, muß der ausländische Vertragspartner grundsätzlich den gesamten deutschsprachigen Vertragsinhalt einschließlich der zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen sich gelten lassen.	112

Nr.		Seite
17. 15. III. 83 VI ZR 187/81	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine nur teilweise bestehende Haftungsbeschränkung eines Versicherers gegenüber dem Versicherten den Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer einschränkt.	121
18. 17. III. 83 I ZR 186/80	Die öffentliche Wiedergabe geschützter Musik- und Sprachwerke (mittels Rundfunk oder Ton- und Bildträger) in den Gemeinschaftsräumen der von der öffentlichen Hand (Bund oder Ländern) unterhaltenen Zoll- und Finanzschulen ist nicht nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 UrhG vergütungsfrei. (»Zoll- und Finanzschulen«)	126
19. 22. III. 83 VI ZR 108/81	Wird ein Kraftfahrzeug durch einen Leasing-Vertrag einem anderen auf längere Zeit überlassen, so wird der Leasingnehmer in der Regel für die Leasingzeit dessen alleiniger Halter.	133
20. 24. III. 83 VII ZB 28/82	Der im Grundbuch eingetragene Wohnungseigentümer hat die Lasten und Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums nach § 16 Abs. 2 WEG auch dann zu tragen, wenn er das Wohnungseigentum veräußert hat, nicht mehr nutzt und für den Erwerber eine Auflassungsvormerkung eingetragen ist.	138
21. 24. III. 83 IX ZR 62/82	§ 530 BGB gilt auch für Schenkungen unter Ehegatten.	145